

# FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

## Bundesschiedsgericht Beschluss

verkündet am 6. September 2000

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer  
des Bundesschiedsgerichtes

### B - 2 -1/III - 00 und B - 3 - 2/III - 00

In dem Schiedsgerichtsverfahren

F.D.P.-Landesverband B vertreten durch seinen Vorsitzenden R B  
Verfahrensbevollmächtigter: K

- Antragsteller -

gegen

F.D.P.-Ortsverband M/L, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorsitzenden R B,

nach eigenen Angaben am 17.01.2000 neu gewählter und vertretungsberechtigter  
Vorsitzender: K B,

- Antragsgegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des  
Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Michael Reichelt,  
Hermann Bach, Dr. Paul Becker, Dr. Hanns Engelhardt in der mündlichen Verhandlung  
vom 6. September 2000 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschlüsse des Landesschiedsgerichts Berlin vom 29. Januar und 5. Februar 2000 werden aufgehoben, soweit das Landesschiedsgericht dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Antragsgegners auferlegt hat
2. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Die Parteien streiten über die Gültigkeit von Beschlüssen, die auf einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners (möglicherweise) gefasst, und die Wirksamkeit von Wahlen, die in dieser Versammlung durchgeführt wurden. Die Versammlung, zu der ordnungsgemäß als zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen worden war, fand am 17. Januar 2000 statt. Sie wurde in Abwesenheit des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der verstorben war, von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Antragsteiler hat vor dem Landesschiedsgericht beantragt, festzustellen, dass auf der Versammlung des Antragsgegners am 17. Januar 2000 keine wirksamen Beschlüsse gefasst worden und die durchgeführten Wahlen nicht wirksam seien. Zugleich hat er eine einstweiligen Anordnung desselben Inhalts beantragt. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 29. Januar 2000 und den Hauptsacheantrag durch Beschluss vom 5. Februar 2000 zurückgewiesen. Beide Beschlüsse greift der Antragsteller mit der Beschwerde an.

Der Antragsteller trägt vor: Eine ordnungsgemäße Prüfung der Stimmrechte habe nicht stattgefunden, weil die Schatzmeisterin des Antragsgegners wegen Erkrankung den erforderlichen Kassenabschluss nicht habe fertig stellen können. Trotz Widerspruchs einiger Mitglieder habe der zweite stellvertretende Vorsitzende die Sitzung eröffnet, ohne über einen gestellten Vertagungsantrag abstimmen zu lassen. Deshalb seien in der Versammlung keine wirksamen Beschlüsse gefasst worden und insbesondere die durchgeführten Wahlen unwirksam. Außerdem hätten an den Abstimmungen Mitglieder teilgenommen, die entgegen ihren anderslautenden Erklärungen wegen Beitragsrückständen nicht stimmberechtigt gewesen seien; daneben seien Mitglieder, die teils Beitragsrückstände aufzuweisen gehabt oder der Partei noch nicht 6 Monate angehört hätten, zu Ersatzdelegierten gewählt worden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Personen nicht stimmberechtigt gewesen seien, weil ihre Beiträge von dritten Personen gezahlt worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

- 1) die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 29. Januar 2000 zu 1) und zu 2) aufzuheben und anzuordnen, dass Kosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten und Auslagen nicht erstattet werden;
- 2) die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 5. Februar 2000 dahingehend abzuändern, dass
  1. die auf der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 17. Januar 2000 durchgeführten Wahlen unwirksam und zu wiederholen sind,
  2. Kosten nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen nicht erstattet werden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen.

Erträgt vor: Der Antragsgegner habe sich des Rechts begeben, Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahlen am 17. Januar 2000, die von ihm nur behauptet

und nicht durch eigene Wahrnehmung belegt werden könnten, zu rügen, da sein Bevollmächtigter die Versammlung bereits zu Beginn wieder verlassen habe. Ein Vertagungsantrag sei in der Versammlung nicht gestellt worden.

Die Mitglieder H und H hätten durch Zahlung des Mindestbeitrages am 17. Januar 2000 ihren Beitragsrückstand ausgeglichen; im übrigen wäre ihr Abstimmungsverhalten für das Ergebnis eines Großteils der Wahlen unerheblich gewesen, da diese bei 14 Abstimmenden im wesentlichen einstimmig erfolgt seien. Die Mitglieder B und K, deren Wahl zu Ersatzdelegierten der Antragsteiler beanstandete, hätten ihr Mandat inzwischen niedergelegt.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig; sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen (§ 26 SchGO).

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 29. Januar 2000 ist dem Antragsteller am 31. Januar 2000 zugestellt worden. Seine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist am 10. Februar 2000, also rechtzeitig, beim Bundesschiedsgericht eingegangen.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 5. Februar 2000 ist dem Antragsteller am 9. Februar 2000 zugestellt worden. Seine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist am 24. Februar 2000, also rechtzeitig, beim Bundesschiedsgericht eingegangen.

2. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 5. Februar 2000 wird von ihrer Begründung nicht in vollem Umfang getragen, stellt sich aber aus anderen Gründen - mit Ausnahme der Kostenentscheidung - als zutreffend dar.

a) Der Auffassung des Landesschiedsgerichts, der Antrag des Antragstellers sei teils unstatthaft, teils mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, vermag das Bundesschiedsgericht nur teilweise zu folgen.

aa) Soweit das Landesschiedsgericht den Antrag als unstatthaft zurückgewiesen hat (II 1), ist ihm allerdings schon deshalb zu folgen, weil der Antragsteller - abgesehen von den speziell angefochtenen Wahlen - weitere in der Versammlung am 17. Januar gefasste Beschlüsse, die unwirksam sein könnten, nicht konkret bezeichnet hat. Dies muss aber in jedem Fall von einem Antrag, Beschlüsse eines Parteiorgans für unwirksam zu erklären, verlangt werden.

bb) Soweit das Landesschiedsgericht den Antrag, die durchgeführten Wahlen für unwirksam zu erklären, mangels Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig erklärt hat, folgt ihm das Bundesschiedsgericht jedoch nicht.

Der Vorstand des Antragstellers ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 LaSa berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass satzungswidrige Maßnahmen unterbleiben. Diese Kompetenz ist ihm im Gesamtinteresse der Partei übertragen; deshalb bedarf es zu ihrer Wahrnehmung im Einzelfall keines Rechtsschutzbedürfnisses. Aus demselben Grunde wird der Landesvorstand an der Beanstandung satzungswidriger Maßnahmen einschließlich der Anfechtung satzungswidrig zustande gekommener Wahlen nicht dadurch gehindert, dass weder der Landesvorsitzende noch sein

Stellvertreter oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben (§ 9 Abs. 5 LaSa).

Der Antragsteller ist daher nicht an der Anfechtung der in der Versammlung des Antragsgegners am 17. Januar 2000 durchgeführten Wahlen dadurch gehindert, dass er nur einen Beauftragten zu der Versammlung entsandt hat, der selbst dem Landesvorstand nicht angehörte und überdies die Versammlung alsbald nach ihrer Eröffnung verließ.

b) In der Sache selbst macht der Antragsteller geltend, die in der Versammlung am 17. Januar 2000 durchgeführten Wahlen seien deshalb ungültig, weil der Versammlungsleiter über einen Vertagungsantrag nicht habe abstimmen lassen, ferner weil an den Wahlen nicht wahlberechtigte Personen teilgenommen hätten und weil nicht wählbare Personen zu Ersatzdelegierten gewählt worden seien. Damit können die Beschwerde und der Antrag keinen Erfolg haben.

aa) Mit der Rüge, der Versammlungsleiter habe über einen Vertagungsantrag nicht abstimmen lassen, kann die Beschwerde schon deshalb nicht durchdringen, weil der Antragsgegner bestritten hat, dass ein förmlicher Vertagungsantrag gestellt worden sei, und der Antragsteller dafür keinen Beweis angetreten hat

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das Übergehen eines Vertagungsantrages Wahlen, die an keinem anderen Mangel leiden, ungültig machen würde.

bb) Soweit der Antragsteller beanstandet, dass eine Kontrolle der Wahlberechtigung nicht durchgeführt worden sei, lässt sich daraus eine Ungültigkeit der durchgeführten Wahlen nicht herleiten. Dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Antragsgegners, der in Abwesenheit des Vorsitzenden und nach dem Tod des ersten stellvertretenden Vorsitzenden zur Wahrnehmung des Vorsitzendenamtes berechtigt und verpflichtet war, lagen keine Unterlagen vor, an Hand derer die Beitragszahlung der anwesenden Mitglieder hätte überprüft werden können. Die Schatzmeisterin war nicht anwesend. Unter diesen Umständen durfte der amtierende Vorsitzende mangels entgegenstehender Anhaltspunkte von der Richtigkeit der seitens der anwesenden Mitglieder abgegebenen Erklärungen ausgehen. Dies entspricht im übrigen dem liberalen Grundsatz, dass der Staat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen hat, dass ein Bürger sich rechtmäßig verhält.

Soweit einzelne Mitglieder erst in der Versammlung am 17. Januar rückständige Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages entrichtet haben, ist der Antragsteller zu Unrecht der Auffassung, die Beitragsrückstände seien dadurch nicht ausgeglichen worden. Mit Recht macht der Antragsgegner geltend, dass zunächst jedes Mitglied die Höhe seines Beitrages selbst bestimmt. Wenn es den fälligen Beitrag in Höhe des satzungsmäßigen Mindestbeitrages entrichtet hat, kann daher nicht von einem Beitragsrückstand gesprochen werden.

Ebenso zu Unrecht beanstandet der Antragsteller, dass in mehreren Fällen Mitgliedsbeiträge durch andere Personen überwiesen worden seien. Es versteht sich von selbst, dass Stimmenkauf unzulässig ist und Wahlen, die durch ihn beeinflusst sind, ungültig macht. Der von dem Antragsteller vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt aber nicht die Annahme eines unzulässigen Stimmenkaufes. Keinerlei Anhaltspunkte hat der Antragsteller dafür vorgetragen, dass ein bestimmtes Abstimmungsergebnis durch Geldzahlung angestrebt und erreicht worden sei. Die Übernahme des Mitgliedsbeitrages durch einen Dritten ist als solche nicht unzulässig. Es ließe sich sogar daran denken, dass ein Unterhaltsanspruch wie Beiträge zu einer Religionsgesellschaft (vgl. BVerfGE 19, 226 = ZevKR 12, 382, 385) auch Beiträge zu

einer politischen Partei umfassen könnte. Jedenfalls rechtfertigt der Umstand, dass ein Beitrag durch einen Dritten überwiesen worden ist, nicht ohne weiteres die Annahme, dass dieser den Beitrag auch endgültig tragen soll. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn ein Parteimitglied etwa zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages ein Darlehen aufnimmt und der Darlehensgeber den Beitrag unmittelbar an die Partei überweist.

bb) Hinsichtlich der Wahl von zwei Ersatzdelegierten, die noch nicht ein halbes Jahr Mitglied der Partei waren, gilt nichts anderes.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 LaSa kann dem Landesparteitag nur angehören, wer mindestens sechs Monate in der Partei war. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 spricht die Satzung hier nicht von Wählbarkeit. Der Mangel mindestens sechsmonatiger Parteimitgliedschaft im Zeitpunkt der Wahl macht daher diese nicht ungültig. Er schließt lediglich die Ausübung des Amtes aus, solange er nicht durch Zeitablauf behoben ist. Diese Regelung ist insbesondere bei Ersatzdelegierten zu Parteitagern sinnvoll, die oft erst erhebliche Zeit nach ihrer Wahl ihr Amt ausüben können,

c) Die Kostenentscheidung des Landesschiedsgerichts kann nicht bestehen bleiben.

Der Erstattung außergerichtlicher Kosten und Auslagen kann angeordnet werden, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen (§ 28 Abs. 2 SchGO). Das Landesschiedsgericht sieht einen besonderen Umstand des Verfahrens i. S. dieser Bestimmung darin, dass die Antragstellung sich als mutwillige Rechtsverfolgung darstelle. Dem folgt das Bundesschiedsgericht nicht.

Der Antrag des Antragstellers war nicht unzulässig. Die Prüfung seiner Begründetheit wirft Rechtsfragen auf, die die Annahme mutwilliger Rechtsverfolgung ausschließen.

3. Auch gegenüber dem Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 29. Januar 2000 kann die Beschwerde nur hinsichtlich der Kostenentscheidung Erfolg haben.

Soweit das Landesschiedsgericht den Antrag auf Erlass einer Anordnung hinsichtlich der Wahl anderer Personen als der Delegierten zum Landesparteitag mangels Anordnungsgrund als unzulässig angesehen hat, ist seine Entscheidung nicht zu beanstanden. Insoweit bringt die Beschwerde auch nichts vor.

Soweit das Landesschiedsgericht im übrigen ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers verneint, gilt das oben unter 2. a, bb) Ausgeführte. Trotzdem kann die Beschwerde aus denselben Gründen wie gegenüber dem Beschluss vom 5. Februar 2000 (vgl. oben 2. b) in der Hauptsache im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Auch hinsichtlich der Kostenentscheidung gilt das zu dem Beschluss vom 5. Februar 2000 Ausgeführte (oben 2. c).

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach

gez. Dr. Paul Becker

gez. Dr. Hanns Engelhardt

fdR

Geschäftsstelle d. Bundesschiedsgerichts